nichlichen Gerundlage beruht binber, wenn er dem Angeklturrächlich gehangen sein zolber, zur eigenem Antrieb den Alkoholikomunt über mehrene Monare binmeg einemetlien, spräche dier deutlich gegen eine Alkoholierkzzinkung im Nonn vom Abhängighen (vgl. ICD 10-1-10-2) Jedoch mehren die getrodhenen Feitznelkungen im Himblick zuf die sich darzus er gebende Dziaer und den Umtang der Alkoholikomiums zuch nicht zur, im die gegenneläge Annahme zu begründen. Im weineren Verfahren wind sich zur Aufklärung die Zuriehung einer Nachmenstänlägen eingehöhlen.

- b) Zwae kamm auch bei berachtender Alkoholiabhängigkeit die Serafmiddenung vertage werden, weine der Liner vorweißhar dim angeborene Mafiniahimen zur Beklamphung sciner Sucht unnerfläte (OLG Kale NSeZ 1982, 250 SeV 1982, 260 LK SeGB/Schach a.a.O. § 21 Rm. 5%) oder sich der Liner in eine Sonianion begibt, in der sich das Risiko-alkoholbeidingter Serafranzis vorbiersebbar deutlich erbiibe (BCHSe 42, 250 SeV 2004, 591, NSeZ 2008, 619). Beider wird arthoch durch die vorm LG genrießenen Freunelbungen nucht auszeichnen betrieß.
- (1) Zwar eigibt tach zus dem Umerlägstünden, dass dem Angekl. späterinens dusich das Um des 86. Limmerudospin v. 13.05.2014 die Nortwendigkeit von Augen geführt worden war, zur Beklämphang seinen Alkoholproblems Mahrahimen zu eigzeihen. Inder hante er im Tarzeitpunka und zuch moch darührt honaus, mämlich hier zum Nommere 2015, die offensichtlich zuch vonn 46. Limmerudospin insomet für zusteichend ein hieren Beratungsgegetäche wahrgeminnenen. Die die Versignung der Seratmilderung erugende Begrundung, er habe dem Angekl, zu der Bewinschaft gefehle, zich mit weiner Alkoholproblemanik zusteinunderzuserzen, einehehrt damach einer honerichemden zusächblichen Grundlage.
- (2) Norment ein zustenchrender Grund für die Vertagung der Nerafmidderung sich daraus ergeben könnne, dan sich der Angekl, im eine Norsanison begeben hat, in der er damin rechnen missine, sich alkobsolisiert am Nersen zu seisen, finder sich dahür in den getriebenen Feinstellungen ebenfalls kein ausneichender Anhalt

Für das weinere Verfahren weist der Vesar darauf him, dass es im Hindelick auf § 66 Abs. § SeCB miche umbeskenklich er wheten, seene dae mach den Feutrie-Bungen monderenis drie Kilomieter beeragende umd som IG als vesar miche sehr lang, aber auch miche söllig umerheblich- beweinen Fahrtsenecke dem Angekl. inrafschaftend angelaunet wird.

Marganistic work RA Coles Allowbrokery I monachilogen

## Tagessatzhöhe bei ALG-II-Empfängern

StGB § 40

Eine Senkung des am Monatseinkommen orientierten Tagessatzes kommt bei einer hohen Tagessatzanzahl (hier: 90 Tagessätze deutlich übersteigend) ebenso in Betracht wie in Fällen, in denen die Einkünfte des Täters am Rande des Existenzminimums liegen; es bedarf dann einer Ermessensausübung dahingehend, ob die Tagessatzhöhe unter 1/30 des Monatseinkommens gesenkt wird.

*OLG Naumburg*, Beschl. v. 18.08.2017 – 2 Rv 96/17

**Aus den Gründen:** Das *AG* hat den Angekl. wegen fünf Straftaten [u.a. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis] zur Gesamtgeldstrafe von 160 Ts. zu je 15 € verurteilt. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Angekl., die wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist. [...]

Die Feststellungen des AG zur Einkommenssituation des Angekl. sind sehr knapp, sie beschränken sich darauf, dass er ALG II erhält. Feststellungen dazu, ob er außer dem Regelsatz weitere Zuwendungen, etwa für Miete, erhält, fehlen.

Daher kann der *Senat* nur den Regelsatz von 409 € zugrunde legen. Das ergibt nach § 40 Abs. 2 S. 2 StGB zunächst im Ausgangspunkt eine Tagessatzhöhe von 13 €, das Gericht hat indes 15 € festgesetzt. Davon abgesehen beträgt die Höhe eines Tagessatzes nur »in der Regel« 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens. Eine Senkung des so ermittelten Tagessatzes kommt bei einer hohen Tagessatzanzahl, die wie hier 90 Ts. deutlich übersteigt, ebenso in Betracht wie in Fällen, in denen die Einkünfte des Täters am Rande des Existenzminimums liegen (*Fischer*, StGB, § 40 Rn. 34). Liegen solche Umstände vor, bedarf es einer Ermessensausübung dahingehend, ob die Tagessatzhöhe unter 1/30 des Monatseinkommens gesenkt wird. Aus dem Satz »Die Tagesssatzhöhe ergibt sich aus den Einkommensverhältnissen des Angekl.« folgt, dass das Gericht keine dahingehenden Überlegungen angestellt hat.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Strafschärfung wegen »einschlägiger« Vorstrafen

58C# \$\$ 46

## Zur strafschärfenden Berücksichtigung sog. »einschlägi ger» Vorstrafen.

OLG Kolle. Beschi. v. 02:06:2017 - 1 #vs. 117/17

And der Gebete. I. Die 10. Landrechen hie den um 1983 imgrouwe selbe Mai wegen Liberen oben Libereliadenn und auch im
Übergen wegen zahlbencher herholmen oben Libereliadenn und auch im
Übergen wegen zahlbencher herholmen oben Libere im Nechalie im Liber
1999 anne La der Liberliangen Trustkanheit im Nechalie im Li
udurmang genenemen Angeld, dansh Ure i 1990k 2016 wegen
Anbeltangen Trustkanham im Serakamankelter in der unbedeingen
Instrumenter von 5 M. omsensite Nach den genochkein Lumindingen
Instrumenter von 5 M. omsensite Nach den genochkein Lumindingen
Instrumenter und haben in reiner den Kadelen bemahr und dort Alkon
heite und genommen hams Seine Kadelen bemahr und dort Alkon
heit in und genommen hams Seine Kadelen bemahr und dort Alkon
heit in und genommen ham bemahring hie die Angeld in der Benahmindungenschandliung und dem Beschriften genochken und put die
nahminde The Bertellungen zum Lugensbelten genochken und put die
ner Carundliage die Bereitung verwoorken.

The Revenue des Ampril suge (suche magniture) du Verleenung bermellen und mouveellen Reches.

- 11. Our Rachenment has machine worldingen Lebelg, als ex-green 55-5-5-5. Not Alm. 2 NePO nor Authorhouse der augebischermen Conservationapprach und our Zuela knorweining der Sache inservation an eine undere Seef, des 26. Saben.
- Indieusen hält dar Seraframeusung im angeforchneuen Unauch unner Berücksschtigung der insomert eingeschränknen neusummerchalichen Bestrichungsmahatabi. (KK SePU) Gericht, 7 Aufl. 2013. § 337 Rm. 32 m. zahlt. N.) manenell orchalichen Nachgerüfung micht ataut. Das Zangericht hält.